

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 13.

1877.

Inhalt: I. Zwei Aktenstücke des hl. Stuhles in Sachen der Frömmigkeit. — II. Mittheilung von Formularien bei Militär-Matrizen, und betreffs Documentirung von Heirathsgesuchen der Militär-Mannschaft. — III. Wenn von zwei geschiedenen katholischen Ehegatten einer zur evangelischen Kirche übertritt und dann in Ungarn eine neue Ehe eingeht, so ist diese neue Ehe in den diesseitigen Königreichen und Ländern ungiltig, selbst wenn sie nach ungarischem Rechte nicht angefochten werden kann. — IV. Gesetz vom 15. Februar 1877 in Betreff des Gebührenäquivalentes bei Benefizien unter 500 fl. — V. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Anerkennung der Altkatholiken. — VI. Das Fest der unbesleckten Empfängniß Mariä. — VII. Chronik der Diöcese.

## I.

### Zwei Aktenstücke des hl. Stuhles in Sachen der Frömmigkeit.

Man hört heutzutage von den Gegnern der Kirche vielfach die Anklage, daß der hl. Stuhl nicht nur gegen manche unverständige Uebungen und Meinungen in Sachen der Frömmigkeit nichts thue, sondern auch die stärksten Uebertreibungen begünstige. Meistens denken diese Ankläger freilich an solche fromme Uebungen und Anschauungen, welche, in sich durchaus berechtigt, nur ihnen als Uebertreibungen erscheinen; und in Bezug auf diese ist es kein Wunder, wenn der hl. Stuhl sie entweder positiv billigt oder doch in wahrhaft liberaler Weise sie gewähren läßt. Zuweilen jedoch stoßen sie auf wirkliche unverständige Uebertreibungen, an welchen auch erleuchtete Katholiken Anstoß nehmen können und müssen; wo aber solche sich in weitem Kreise bemerklich machen und zur Kenntniß des hl. Stuhles gebracht werden, unterläßt derselbe nicht, dagegen einzuschreiten. Zeuge dessen sind aus jüngster Zeit zwei in den ersten Monaten d. J. durch das hl. Offizium der Inquisition erlassene Verfügungen — zugleich ein Beweis, wozu dieses „finstere Tribunal aus alter Zeit“ auch im 19. Jahrh. noch da ist.

Beide Aktenstücke beziehen sich auf Uebertreibungen im Mariencult. Das erste ist gegen das Bestreben gerichtet, die Andacht zur hl. Jungfrau in allen Punkten der zum Heilande selbst nachzubilden, und zwar so weit, daß man der Andacht zum kostbaren Blute des Heilandes auch eine solche zur Verehrung des Blutes Mariä, von welchem das Blut Christi genommen worden, zur Seite stellen wollte. Dieses Aktenstück ist ein förmliches Verdammsdekret, und zugleich vom heiligen Vater bei der Bestätigung desselben mit einer nachdrücklichen Mahnung zur Vorsicht in solchen Dingen begleitet worden. Der Text ist folgender:

#### DECRETUM.

Feria IV. Die 13. Januarii 1875.

Suprema Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium in tota Republica Christiania contra haereticam pravitatem Inquisitorum Generalium in Feria IV. die 13. Januarii 1875 damnavit et proscripsit, sicuti damnat et proscribit, atque in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit libros qui sequuntur.

I. Del Sangue purissimo e verginale della Madre di Dio Maria SS. — Operetta Dommatico-Ascetica. Napoli 1863.

Auctor laudabiliter se subiecit et opus reprobavit.

II. Del Sangue Sacratissimo di Maria — Studii per ottenere la festiva del medesimo — Perugia 1874.

Auctor laudabiliter se subiecit et opus reprobavit.

Eadem die et Feria.

Sanctissimus Dominus Noster PIUS Divina Providentia PAPA IX. audita super praemissis relatione una cum voto EE. DD. Cardinalium, in solita audientia R. P. D. Adessori impertita Decretum confirmavit et promulgari mandavit.

Mandavit praeterea Eadem Sanctitas Sua, per huiusmodi promulgationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant, ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.

Datum Romae die 28. Januarii 1875.

Fr. Vincentius Leo Sallua Ord. Praedic. Commissarius Generalis S. R. et Univ. Inquisitionis.

Juvenalis Pelami S. Rom. et Univ. Inquis. Notarius.

Loco † Sigilli.

Die 29. Januarii 1875 ego infrascriptus magister Cursorum testor supradictum Decretum affixum et publicatum fuisse in Urbe.

Philippus Ossani Mag. Curs.

Die hier ausgesprochene Warnung des hl. Vaters glauben wir unbedenklich namentlich auf das hie und da hervortretende Bestreben anwenden zu sollen, die Andacht zum heiligen Joseph der gegen die hl. Mutter Gottes in allem nachzubilden, so besonders darin, daß man auf Bildern der heiligen Familie, wo der Heiland und die hl. Jungfrau mit ihren Herzen dargestellt sind, auch das Herz des hl. Joseph darstellt oder auch einfach die drei Herzen mit eigenen Symbolen zusammenstellt, was natürlicher Weise dahin führt, eine eigene Andacht zum Herzen des hl. Joseph anzuregen. In der Kölner Erzdiözese ist bereits der Druck solcher Bilder unterjagt worden, und mit Recht. Denn die Andacht zu den hh. Herzen Jesu und Mariä ist nicht eine bloße Verehrung der reinen und heiligen Gesinnungen, resp. der Heiligkeit des Geistes dieser erhabenen Personen. Sie stützt sich namentlich auf die in dem Herzen als dem Brennpunkt des ganzen Lebens in lebendigster und anschaulichster Weise sich darstellende ursprüngliche vollkommene Reinheit und Heiligkeit ihrer ganzen Natur nach Leib und Seele, inwiefern dieselbe eine wesentliche Folge und ein Abglanz der erhabenen Würde der Person ist, welcher die Natur angehört. Die Abbildung und Verehrung des Herzens des hl. Joseph müßte mithin entweder voraussetzen oder doch den Gedanken nahe legen, daß auch der hl. Joseph unbesiegt empfangen worden sei — ein Gedanke, der in der That vor einigen Jahren in einem Schriftchen über den hl. Joseph ausgesprochen worden ist, und sogar mit der unbegreiflichen Prävention, daß er wohl mit der Zeit, wenn man sich allgemein mit demselben vertraut gemacht habe, als Dogma definiert werden könnte!

In dem zweiten Aktstücke, welches wir hier mittheilen, hat der hl. Stuhl selbst von der eben ausgesprochenen Mahnung noch eine specielle Anwendung gemacht auf die hie und da eingeschlichene Mißdeutung der an sich von Rom gebilligten Andacht zu „Unserer lieben Frau vom hl. Herzen Jesu“. Der Bischof von Przemyśl in Galizien hatte über diese Mißdeutung an den hl. Vater berichtet, und dieser hat durch einen Erlaß des hl. Offiziums folgende Erklärung darüber abgeben lassen:

Ex s. congregatione S. R. U. inquisitionis

EPISTOLA

ad Revmum. Episcopum Presmisiensem Latinorum in Gallitia.

Illme. ac Rme. Dne. uti Frater.

Supplici libello per Nuntium apostolicum Vindobonensem SSmo. Domino nostro Pio Papae IX. oblato ac commendato exponebat Amplitudo Tua in ista dioecesi Presmisiensi latinorum, sicuti in tota Polonia, vigere ac florescere devotionem erga Beatissimam Virginem incarnati Verbi Matrem immaculatam, piaeque sodalitia in eius honorem approbata frequenter fuisse inducta, quae inter recentissime erectum illud sic dictum: *Notre-Dame du Sacré-Coeur*, a Sede Apostolica indulgentiarum favoribus ditatum, plurimos inibi numerare assecletas. Addebat insuper, ipsam cum gaudio accepisse mox factam versionem gallicae invocationis, quae genio linguae polonicae quam maxime respondens sonat idem ac Mater Cordis Jesu, adnotans per eam optime occurri erroneae ac periculosae quorundam versionis in idem idioma, quae invocationi Regina Cordis Jesu responderet. Quibus praeiacis, rogat eadem Amplitudo Tua, ut genuinae ac pietati congruae versionis seu invocationi, polonica lingua ut supra expressae, indulgentiae gallicae invocationi *Notre-Dame du Sacré-Coeur*, iam concessae et in posterum concedendae applicari valeant.

Porro Emi. Patres Cardinales mecum una inquisitores generales, quibus rei cognitio a SSmo. Domino Nostro commissa est, haud potuerunt quin ex huiusmodi expositione deprehenderent ac laudarent zelum et studium Amplitudinis Tuae in protuenda fidei puritate, quae identidem, praesertim hisce diebus a viris, utut piis, sed

nomine forsā novitatis amore abreptis, incaute posthaberi videtur, haud perpendentes periculum, ne doctrinis variis ac peregrinis rudium saltem fidelium mentes a recto pietatis ac devotionis sensu facile abducantur. Cui sane ut occurreret alias iam suprema haec S. Congregatio, ipso auctorante Pontifice, reprehendendos ac monendos censuit eos, qui memorati sodalitiū titulum explicare eiusque sensum illustrare adlaborabant, Ecclesiae traditioni rectoque catholico sensui haud plene cohaerentes, praedicatum potentiae B. M. Virginis ex eius divina maternitate emanans plus aequo extollebant, et novum ita magnificabant titulum, quasi novus celsitudinis ac gloriae cumulus hactenus ignotus Virgini ex eo accesserit, et quasi in eius sublimis dignitatis notione, qualem huiusque iuxta SS. Patrum doctrinam tenuit Ecclesia, aliquid desideraretur; haud considerantes quod quamvis plurimum ipsa apud Filium valeat, attamen pie asseri nequit, quod imperium super eodem exerceat. Hoc sane sensu apostolica sedes titulum Notre-Dame du Sacré-Coeur haud improbandum censuit, eo quod Christi fideles hac formula eam invocant uti eorum Dominam. Huc quoque se refert decretum iam editum, quo instantibus probari titulum verbis polonicis redditum, quae significabant Regina Cordis Jesu, praescriptum fuit servandam esse invocationem gallicam: Notre-Dame du Sacré-Coeur, sub quocumque idiomate. Huc demum subsequens Pontificis mandatum, ut simulacra seu picturae cultui dicandae repraesentare debeant Virginem Puerum Jesum non ante genua sed ulna gestantem. Quae quidem innuisse iuverit ut plene perspiciatur Sedis Apostolicae sollicitudo ac vigilantia, nedum in damnandis ac proscribendis erroribus, qui palam catholicis veritatibus opponuntur, sed et in reprobandis commentis ac sententiis, quae de hoc aliisque id genus argumentis prodeuntes, doctrinae puritatem obumbrare vel leviter videantur.

Ceterum tuae petitionis obiectum quod attinet, scias, nihil impedimento esse quominus sodalitiū isthic erectum eiusdem indulgentiarum thesauri particeps fiat, quo principale Issodouni ditatum fuit, dummodo tamen sensus tituli seu invocationis polonico idiomate vertendae significationi tituli gallici: Notre-Dame du Sacré-Coeur, fideliter respondeat. Haec ex amplissimi Ordinis mente plene a SSmo. Domino Nostro probata Amplitudini Tuae praescribenda lubenter habui. Ad me quod attinet impensos animi mei sensus testatos tibi volo dum fausta omnia ac felicia a Domino precor.

Amplitudinis tuae,

Romae die 28. Februarii 1875.

Addictissimus uti frater

C. Card. Patrizi.

*Rmo. Episcopo Presmiliensi latinorum in Gallitia*

Hiernach darf man also dem Titel: Notre Dame du sacré coeur nicht den schon seinem Wortlaute widersprechenden Sinn: „Königin des hl. Herzens“ geben, der nur durch: La Dame du sacré coeur ausgedrückt werden könnte. Die Andacht bezieht sich vielmehr auf Maria als unsere Königin oder „Unsere Liebe Frau“, und die Apposition: du sacré coeur, vom hl. Herzen, soll bloß dieser Andacht eine besondere Richtung und Weihe geben, indem sie auf die überaus innigen und lebendigen Beziehungen hinweist, in welchen Maria zum hl. Herzen steht — nicht bloß als besonderer und erster Gegenstand seiner kindlichen Liebe, sondern auch als dessen erste Verehrerin, — und durch welche ihre vorzügliche Macht über dasselbe nicht als die einer gebietenden Königin, sondern als die einer bittenden Mutter begründet wird. Die von dem polnischen Bischofe vorgeschlagene Version: mater cordis Jesu, gibt zwar nicht denselben falschen Sinn, wie die andere: regina cordis Jesu, und ist daher auch von dem hl. Stuhle nicht ihres falschen Sinnes wegen verworfen worden. Sie ist aber gleichwohl ausgeschlossen, weil die Formel etwas Gezwungenes und Unnatürliches an sich hat und zugleich für die falsche Deutung immer noch Raum läßt. Aus ähnlichen Gründen hat der hl. Vater ferner die bisher üblich gewesene und auch von ihm selbst zu Anfang, ehe die Gefahr der Mißdeutung deutlich hervorgetreten war, nicht mißbilligte bildliche Darstellung des Gegenstandes der Andacht für die Zukunft untersagt. Die Stellung nämlich, in welcher der Heiland als Kind mit geöffnetem Herzen vor den Knien seiner hl. Mutter stehend dargestellt wurde, legt zu sehr den Gedanken an ein fortdauerndes Verhältniß der Unterordnung nahe.

(M. Pstbl.)

## II.

Ueber bittliches Ansuchen des k. k. Militär-Bezirks-Pfarrantes für Steiermark, Kärnten und Krain, betreffs Ausfertigung der Matriken-Extracte über die mit Militärpersonen vorgenommenen pfarrlichen Functionen, werden der hochwürdigsten Seelsorgs-Geistlichkeit nachstehend die Formularien mitgetheilt, welche für die Militär-Matriken vorgeschrieben sind; woraus zu entnehmen ist, welche Daten die oberwähnten, von Fall zu Fall auszufertigenden Extracte enthalten sollen. Insoferne die Militär-Matriken mit den sonst vorgeschriebenen Formularien nicht übereinstimmen, läßt sich die wünschenswerthe Vollständigkeit der Sache nach doch dadurch leicht erzielen, daß die in obigen Formularien beispielsweise angeführten Daten, für welche in den civilpfarrlichen Matriken eine eigene Rubrik nicht vorkommt, in die dem Gegenstande nach zunächst entsprechende Rubrik eingetragen, oder in jener Weise angegeben werden, wie z. B. die Heirats-Documente in der Trauungs-Matrix registrirt zu werden pflegen.

Unter Einem werden aus dem k. k. Armeekorps-Verordnungsblatt vom Jahre 1863 die hauptsächlichsten Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 31. December 1863, Abth. 9, Nr. 10.701, betreffs Documentirung von Heiratsgesuchen der Militär-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sammt einem Verzeichniß der dießbezüglichen Documente, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der seither eingetretenen Aenderungen, namentlich für solche Fälle zur Kenntniß gebracht, in denen die Civil-Pfarrgeistlichkeit in der Militär-Seelsorge Aushilfe zu leisten hätte. Diese Bestimmungen sind:

„1. Die ertheilte Militär-Heirats-Licenz hebt die der Ehe etwa entgegenstehenden Ehehindernisse und Verbote nicht auf und entbindet den Seelsorger auch nicht von der Verpflichtung zur genauen Einhaltung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist daher in jede Militär-Heirats-Licenz der Zusatz aufzunehmen: *Observatis observandis et non obstante legali impedimento* (Hofkriegsr.-Verordnung vom 22. December 1800, F. 2059).

2. Jede Militär-Heirats-Licenz ohne Ausnahme ist nach ihrer Ausfertigung sammt den diesfälligen Documenten vorerst dem betreffenden Militär-Seelsorger zur erforderlichen Amtshandlung und zur Clausulirung derselben durch den Verkündschein zuzustellen (Circular-Rescript vom 30. August 1825, Nr. 2368, vom 14. April 1852, L. 1740, und vom 18. October 1857, Abth. 6, Nr. 8281).“

Die in diesem Punkte erwähnte Clausulirung geschieht durch den sogenannten Entlassschein, der mit dem Verkündschein in Eins zusammengezogen zu werden pflegt, mit der folgenden oder einer ähnlichen Formel: daß der Bräutigam zur Trauung im Herrn entlassen wird. Besser wäre es allerdings zu sagen, daß der Bräutigam alle zur gültigen und erlaubten Eheschließung erforderlichen Documente beigebracht habe, und derselbe sonach zur Trauung im Herrn entlassen werde.

3. Steht der beabsichtigten Ehe einer Militär-Person ein offenkundiges Ehehinderniß entgegen, dessen Behebung unzulässig ist, so ist das Heirats-Gesuch gleich abweislich zu bescheiden.

Kann jedoch das entgegenstehende bekannte Ehehinderniß durch eine Nachsicht behoben werden und sprechen für die Erwirkung der Dispens auch gesetzliche Gründe, so sind von der Partei die erforderlichen Documente abzuverlangen, durch welche nicht nur das Vorhandensein des Ehehindernisses nachgewiesen wird, sondern auch die vorgebrachten Gründe erhärtet werden, um den Militär-Seelsorger in die Lage zu setzen, die Beseitigung des Ehehindernisses zu bewirken.

Hinsichtlich der Ehehindernisse und Verbote, welche während oder nach erfolgtem Aufgebote entdeckt worden sind, muß nach Umständen sowohl die Eintreibung der Documente, als auch die Behebung des Hindernisses dem trauenden Priester unter eigener Verantwortung überlassen bleiben. (Hofkriegsr.-Verordnung vom 22. December 1800, F. 2059.)“

## Verzeichniß

jener Dokumente, mit welchen Heiratsgesuche der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu instruiren sind.

Posten-Zahl	Art der Ehe	Benanntlich	
1	bei Ehen der 1. und 2. Art	Taufschein, beziehungsweise Geburtschein	des Bräutigams.
2			der Braut.
3		Sittenzeugniß der Braut sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Witwe ist.	
4		Einwilligung des Vaters, oder falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der obervormundschaftlichen Behörde, wenn eines der Brautleute minderjährig ist.	
5*		Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut.	
6*	bei Ehen der 2. Art	Ausweis über das Vermögen des Bräutigams.	
7*		Verzichts-Revers der Braut auf alle was immer für Namen habende Militär-Beneficien sowohl während der Lebenszeit des Gatten, als auch nach seinem Tode, und womit sich die Braut verpflichtet, sich den mit der Ehe zweiter Klasse verbundenen Beschränkungen zu unterwerfen.	
8		Der politische Ehe-Consens oder die ämtliche Bestätigung, daß derselbe nicht erforderlich sei, bei Soldaten aus jenen Kronländern, in welchen der polit. Eheconsens noch besteht (Salzburg, Krain, Tirol und Vorarlberg).	
9	bei Ehen der 1. und 2. Art	Todenschein der letzten Frau, wenn der Bräutigam Witwer ist.	
10		Todenschein des letzten Gatten, wenn die Braut Witwe ist.	
11		Bei Ausländern die gehörig legalisirte Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet.	
12		50 kr.-Stempel zur Ausfertigung des Militär-Verkündscheines.	

\*) Die sub Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten Documente gehören nicht dem Seelsorge-Archive, sondern dem Truppenkörper, welcher die Heiratslicenz ausstellt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im vorstehenden Verzeichnisse erwähnten Ehen 1. Art oder Klasse jene sind, bei denen die Gattinnen und ehelichen Kinder unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, das Recht zum Aufenthalt beim Manne, respective Vater, in der ärarischen Unterkunft und Anspruch auf besondere, im Militär-Gebühren-Reglement näher bezeichnete Vortheile haben. Ehen der 2. Art hingegen sind solche, welche den Gerichtsstand der Frau, dem auch die Kinder folgen, nicht ändern, und der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen, und ihr und ihren Kindern weder das Recht zum Aufenthalte in ärarischer Unterkunft, noch Anspruch auf irgend welche Militär-Bezüge einräumen.

Exoffio.

## Geburts- und Tauf=Matrik=Auszug.

Regiment od. Corps										
Zeit, Ort, Bezirk und Land der Geburt und der Taufe	1877 am 1. Jänner im k. k. Erzh. Franz Carl 52. Inf.-Reg.									
Namen des Täuflings	Josef Alois (zweitanzig) Reich									
Religion	römisch-katholisch									
Männlich od. weiblich	männlich									
Ehelich od. unehelich	ehelich — als unehelich geboren und durch nachträgliche Ehe legitimirt									
Vater, dessen Vor- und Name, Charakter oder Charge; Geburtsort, Bezirk, Land; bei geringsten Ehen dessen Stellung	Reich Michael, Corporal im benannten Regimente, geübt aus R. im Bezirk R. in Böhmen									
Mutter, deren Name, Paternamen, Charakter, ihr Geburtsort, Bezirk und Land; bei geringsten Ehen ihre Stellung	Marie Reich, gebürtig aus R. des Bezirkes R. in Krain eheliche Tochter des k. k. Kaufmannes Johann R.									
Paten, Namen, Paternamen und Charakter	R. Franz Schneider zu R.									
Name, Name und Charakter des taufenden Priesters	Die Taufe wurde vom gefertigten vollzogen									
Band und Folio des Pfarr-Protokolls	Band IV Fol. 120 des Pfarr-Taufbuches									
Anmerkung	Caroline R. nothwendig zu R. k. k. . . . .									
Gebornen:	Dieses Kindes Eltern sind laut vorangehenden Trauungsbüchern am 10. October 1877 in Laibach getraut.									

\*) Anmerkung für die unehelich geborenen und zu legitimirenden Kinder:  
 Gefertigter erfährt in Gegenwart von zwei unterzeichneten Zeugen, daß ich der natürliche Vater des Kindes bin und als solcher in das Taufbuch eingetragen zu werden wünsche.  
 Reich Michael, Corporal und Vater  
 R. R., Ehegatte m. P. als Zeuge.  
 R. R., Ehegatte m. P. als Zeuge.  
 Coram me, Pfarrer.

Pfarramt R. am 3. Jänner 1877.

(L. S.)  
 M. M. Pfarrer.

# Trauungsbuch-Extract.

Regiment oder Corp	Des Bräutigams				Der Braut				Der Bestände Name, Brauame und Charakter	Tag, Monat, Jahr, an welchen der Bräutigam vom Militär-Parr- amte beim Militär-Gottesdienste zu Graz auf Grund der kirchlichen und politischen Dispensen von zwei Auf- gehoben ein für allemal am 2. Februar 1877. die Braut vom Pfarramte N. N. in Folge erwie- ter kirchlicher und politischer Dispens von zwei Auf- gehoben ein für allemal ebenfalls den 2. Februar 1877 aufgehoben.	Hand und Gatte des Trauungsbüchle			
	Jahr, Tag, Monat, Ort, Kirche, Bezirk und Land der Trauung	Name, Brauame und Charakter des traueuden Priefters	Name, Brauame, Charge, dessen Waters samt Charakter samt Tauf- und Familienname der Mutter	Geburtsort, Bezirk und Land	Religion	Alter Tag, Monat, Jahr	Lebig oder Wittwe	Name, Brauame und Charakter samt Familienname der Mutter				Bei Wittwen: Name, Brauame und Charakter des ver- storbenen Gatten	Geburtsort, Bezirk und Land	Religion
R. I. Erzh. Wilhelm Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6. R. I. Erzh. Wilhelm Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.	1877 am 2. Feb- ruar in der Parr- kirche N. zu N. Bezirk N. in Nrain. Durch Pfarr- kaplan Josef N. getraut	Johann N., Refere- vormeister im be- nannten Regimente, ehelicher Sohn des Jakob N., Häuslers und dessen Ehefrau Anna geb. N.	Johann N., Refere- vormeister im be- nannten Regimente, ehelicher Sohn des Jakob N., Häuslers und dessen Ehefrau Anna geb. N.	geboren zu N., Bezirk N. in Krain	römisch-katholisch	geboren am 12. Jänner 1840 (37 Jahre alt)	lebig	Anna N., eheliche Tochter des Schnei- demeisters Josef N. und dessen Ehefrau Marie geborne N. (Im Falle die Braut Witwe ist): Witwe nach dem verstorbenen Häusler Jakob N.	geboren zu N., Bezirk N. in Steiermark	römisch-katholisch	geboren am 1. Jänner 1834 (28 Jahre alt)	lebig (Wittwe)	Anton N. Gastwirth und Franz N. Schneider	Der Militär-Bräutigam wurde vom Militär-Parr- amte beim Militär-Gottesdienste zu Graz auf Grund der kirchlichen und politischen Dispensen von zwei Auf- gehoben ein für allemal am 2. Februar 1877. die Braut vom Pfarramte N. N. in Folge erwie- ter kirchlicher und politischer Dispens von zwei Auf- gehoben ein für allemal ebenfalls den 2. Februar 1877 aufgehoben.  Des Bräutigams: Keiters-Ricenz vom I. Erzh. Wilhelm 6. Feld-Artill- erie-Regimente, auf zweite Art lautend, ddo. Graz 1877, B. . . . . Jänner 1877, B. . . . . Taufschein vom Pfarramte N. ddo. . . . . December 1876, B. . . . . Verlob- und Entlassschein vom Militär-Parramte ddo. Graz . . . . . Jänner 1877, B. . . . . kirchliche Dispens von zwei Angehörten vom obbe- nannten Militär-Parramte ddo. Graz . . . . . Jänner 1877, B. . . . . Politische Dispens vom obenbenannten Regimente ddo. Graz . . . . . Jänner 1877, B. . . . . Der Braut: Taufschein ddo. N. am . . . . . Jänner 1877, B. . . . . kirchliche Dispens von zwei Angehörten vom ob. Erzh. Erzh. Wilhelm 6. Feld-Artillerie-Regimente ddo. Graz 1877, B. . . . . Politische Dispens von zwei Angehörten von der I. F. Bezirks-Heimwehrmannschaft N. ddo. . . . . Februar 1877, B. . . . . (Eventuell auch Todenschein des verstorbenen ersten Ehegatten vom Pfarramte N. ddo. . . . . B. . . . . Sitzen- und Ledigkeits-Benachth. ddo. N. am . . . . . Jänner ohne Zahl. Zustimmung des Patres für die minderjährige Braut ddo. N. am . . . . . Jänner 1877. *) Mit Ausnahme beider Taufscheine, welche auf Ber- langen der Brautleute rückgestellt wurden, erliegen sämtliche Documente im Parr-Archive zu . . . . . sub Paschel . . . . . N. . . . . **) Bei Officieren: Extract aus den Protokollen der I. F. Universal- Milit.-Depositen-Administration über erledigt 12 (ober 24) Kontingent-Gütern Contingent ddo. Wien 8. October 1877, Nr. 1331, Post. 141, welche Urkunde nach ge- nommener Einsicht dem Hrn. Bräutigam rückgestellt wurde, erliegen sämtliche Documente etc.

Pfarramt zu N. am . . . . .

L. S.

H. H.  
Pfarrer.

Lomo II. Gatte 102

Exoſto.

## Sterbe-Regiſter = Extract.

(Für grundbücherlichen Mitegebrauch gültig.)

Regiment od. Corps		Zeit, Ort, Bezirk und Land des Sterbens	
Compagnie		Name des Verstorbenen	
Charge		Geburtsort, Bezirk und Land	
Franz N. (Bei Stirbern) Josef N., ehelicher Sohn des auf erste Stüt verheirateten Corporals Franz N. und dessen Ehefrau Anna ge- borenen N.		... berg Bezirk N. in Serain	
Zweite Reserve-Compagnie		Religion	
Corporal		Altersjahr	
(Bei Frauen) Anna N., Ehefrau des Corporals Franz N. und eheliche Tochter des Gänslers St. N.		Geschlecht	
römisch-katholisch		Stand	
27 Jahre alt		Profession	
männlich		Ob verhehen	
ledig		Ankheit ober Codexart	
ohne		Mann und wohin begraben worden	
verhehen		Des Begrabenden Priesters Name und Charakter	
Eingetragen laut ärztlichen Bescheinigungs Scheins		1877 den 28. St. auf den St. N. Friedhof zu N.	
Michael N. Pfarr- Caplan		Nummer und Folio des Protokolls	
Tom. X. Folio 120		Anmerkung	
(Bei Selbst- mördern) Die Stüt des Selbst- mordes und muth- maßliche Ursache			

Pfarramt zu N. am . . . .

(L. S.)

M. M.  
Pfarrer.

## III.

**Wenn von zwei geschiedenen katholischen Ehegatten einer zur evangelischen Kirche übertritt und dann in Ungarn eine neue Ehe eingeht, so ist diese neue Ehe in den diesseitigen Königreichen und Ländern ungültig, selbst wenn sie nach ungarischem Rechte nicht angefochten werden kann.**

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 35 vom Jahre 1877.)

Mit Urtheil vom 26. November 1872, Z. 86.222, erkannte das k. k. Landesgericht in Wien über die in Folge Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Strassachen in Wien wegen der ob des Ehehindernisses des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. behaupteten Ungültigkeit der zwischen Michael Josef K. und Anna, gerichtlich geschiedenen H., gebornen M., am 22. Oktober 1874 zu Dedenburg geschlossenen Ehe gepflogene und nach Anhörung des zum Vertheidiger dieses Ehebandes bestellten Advokaten, sowie des zum Vertheidiger der am 27. Oktober 1863 von Anna M. mit Josef H. geschlossenen Ehe bestellten Advokaten geschlossene amtliche Untersuchung zu Recht: Der zwischen Michael Josef K. und Anna, gerichtlich geschiedenen H., gebornen M., am 22. Oktober 1874 zu Dedenburg in Ungarn vor dem dortigen evangelischen Pfarrer Augsburgischer Konfession geschlossenen Ehe steht das Hinderniß des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. entgegen, diese Ehe sei daher ungültig und werde für nichtig erklärt. Die Erkenntnißgebühr ist von den beiden genannten Personen zur ungetheilten Hand zu tragen.

Der Sachverhalt erhellt aus den folgenden Entscheidungsgründen:

Es ist urkundlich konstatiert, daß Anna M. am 27. Oktober 1863 mit dem Feuerwerker Josef H. nach katholischem Ritus getraut wurde; daß mit Urtheil des vorbestandenen geistlichen Ehegerichtes der Armee vom 3. September 1868, Z. 238, die Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen wurde; daß mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 30. September 1870, Z. 73.716, über Einverständnis beider Gatten auf lebenslängliche Scheidung die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt wurde; daß ferner die Anna H. am 6. September 1874 aus der katholischen Kirche aus- und in die evangelische Kirche A. C. am 19. September 1874 eintrat; daß sie sich damals, und zwar durch 6 Wochen, zu Dedenburg in Ungarn aufhielt, und daß sie am 22. Oktober 1874 mit Michael Franz K., Lehrer in Wien, 42 Jahre alt, der am 21. September 1874 in die evangelische Kirche A. C. eingetreten war, in Dedenburg von dem Pastor K. ehelich getraut wurde, ohne daß die Ehe mit Josef H. früher aufgelöst wurde (§. 62 allg. bürgerl. Gesetzb.).

Es kann als richtig zugegeben werden, daß die zweite Ehe der Anna M. mit Michael Franz K. vor dem nach Wohnsitz und Glaubensbekenntniß in Ungarn kompetenten evangelischen Pfarrer und unter Beobachtung der gesetzlichen, sowie kirchlichen für Ungarn geltenden Förmlichkeiten geschlossen wurde, daher eine für Ungarn rechtsgültige Ehe sei. Ebenso mag es richtig sein, wie Pfarrer K. angibt, daß durch den Generalkonvent in Pest, als oberste evangelische Kirchenbehörde, die Pfarrer dieser Konfession in Ungarn angewiesen wurden, Brautleute, welche von Tisch und Bett geschieden und zur evangelischen Kirche übergetreten sind, unter Beobachtung der kirchlichen Normen zu trauen, sowie, daß dieser Beschluß den ungarischen Gesetzen (§. 8 des Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868) entspricht und von evangelischen Christen A. C. zu einer zweiten Ehe geschritten werden kann, wenn nur ein Urtheil oder Bescheid auf Scheidung vorliegt, weil einer Scheidung entweder im Allgemeinen oder unter gewissen Umständen die Wirkung der Trennung beigelegt werde. Dies ist jedoch unentscheidend; denn Anna M. ist ihrer Geburt (in Wien) und ihrem Wohnsitz nach, ferner als Gattin eines österreichischen Staatsunterthanen selbst österreichische Staatsbürgerin. Sie blieb daher nach §. 34 allg. bürgerl. Gesetzb. bei der Eingehung der Ehe mit Michael Franz K. an die österreichischen Gesetze gebunden, insofern als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Eheschließung in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen soll. Sie konnte sich als Frauensperson gemäß §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. nur dann mit einem Manne, sei es im Inlande oder Auslande, vermählen, wenn ihre Ehe mit Josef H. gänzlich aufgelöst war, indem der §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. jeder Frauensperson, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, diese Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit auferlegt. Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich ferner, daß der Vertheidiger des Ehebandes den Begriff der persönlichen Fähigkeit zu enge auffaßt, wenn er ihn nur auf die persönlichen Eigenschaften, z. B. Alter, Geschlecht, Geistesbeschaffenheit des Individuums bezieht, aber die Thatfachen einer früheren Ehe, mit anderen Worten,

daß die Braut eine vom Gesetze anerkannte Ehefrau ist, davon ausschließt. Aus diesem Gesetzesparagraphen ergibt sich aber auch, daß, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses vom Gesetzgeber ein für alle österreichischen Staatsbürger geltender Grundsatz, nämlich, daß in Oesterreich nur monogamische Ehen gestattet sind, aufgestellt, und eine nicht aufgelöste Ehe als Hinderniß einer zweiten Ehe bezeichnet wurde. Alles, was wider die Gültigkeit und Anwendbarkeit des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. auf diesen Fall von Seite des Vertheidigers dieses Ehebandes vorgebracht wird, kann daher insoweit nicht in Betracht kommen, als diese Einwendungen aus Religionsgrundsätzen der Katholiken und A katholiken und aus der gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit abgeleitet werden. Ganz anders verhält es sich mit den §§. 111, 115 und 116 allg. bürgerl. Gesetzb. und dem Ehehindernisse des Katholicismus (Hofdekret vom 26. August 1814, Z. 1099 R.-G.-S.), indem das Band einer Ehe zwischen katholischen Personen und im Allgemeinen eine nach katholischen Glaubenssätzen geschlossene Ehe für unauflöslich erklärt, der Uebertritt des Einen oder Anderen oder beider Ehegatten zur evangelischen Religion nach dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juli 1854, Z. 193 R.-G.-Bl., als indifferent hingestellt, nur nicht katholischen christlichen Religionsverwandten das Recht, eine Ehetrennung zu erwirken, eingeräumt und dem getrennten akatholischen Gatten nicht gestattet wird, eine katholische Person, so lange der andere Ehegatte lebt, zu ehelichen. Hier handelt es sich um Gesetzesbestimmungen, die auf das Religionsbekenntniß und das Ehe dogma sich gründen. Alles, was von den Vertheidigern der H.'schen und K.'schen Ehe in diesem Prozesse vorgebracht wurde, betreffend den §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb., §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, und die §§. 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, bezieht sich auf die Gültigkeit und Anwendbarkeit der eben citirten Gesetzesstellen auf Ehen, die mit Unterlassung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches im Inlande und Auslande geschlossen und getrennt wurden, und stehen daher diese Erörterungen mit der Entscheidung der vorliegenden Streitsache in keinem Zusammenhange. Der §. 62 des allg. bürgerl. Gesetzb. gilt ausnahmslos in Oesterreich. Während der Herrschaft des Patentes vom 8. Oktober 1856 war er für Katholiken durch den inhaltlich gleichen §. 22 ausgedrückt. Von keiner anerkannten Kirche wird er beanständet, weil er mit dem Dogma der Eheunauflöslichkeit nichts zu thun hat und sich von selbst versteht, daß eine bereits verheiratete Person zur zweiten Ehe erst nach Auflösung der ersten schreiten kann. Der Streit in Oesterreich entsteht erst dann wenn es sich um den Beweis der Auflösung der ersten Ehe handelt und die Frage aufgeworfen wird, ob ungeachtet des §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. und des Ministerial-Erlasses vom Jahre 1844 eine dort bezeichnete Ehe durch Trennung gelöst werden könne; und es treten in der Praxis jene zwei verschiedenen Beantwortungen ein, welche die beiden Vertheidiger aufstellen, rüchftlich bekämpfen, worüber heute jedoch ein richterlicher Ausspruch nicht erforderlich ist. Nur so viel ist zu sagen, daß die freiwillig angeführte und vom k. k. Landesgerichte in Wien bewilligte Scheidung der Eheleute H. nach österreichischem Rechte nie die Wirkung einer Trennung hat und nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung haben kann; daß die österreichische Scheidung das Eheband ohne Unterschied der Konfession nicht löst, daß daher die Scheidung nur eine separatio quoad thorum et mensam, nicht aber ein divortium ist; daß die Scheidung in Oesterreich nie auf Lebenszeit ausgesprochen wird, wenn auch die Ehegatten darum ansuchen, wie auch der Bescheid vom 30. Dezember 1870, Z. 73716, zeigt; endlich daß auf Ehetrennung nur gemäß §. 115 allg. bürgerl. Gesetzb. erkannt werden kann. Da also erwiesen und von beiden Vertheidigern anerkannt vorliegt, daß die von Josef und Anna H. am 27. Oktober 1863 vor dem katholischen Pfarrer am Schottensfeld gültig geschlossene Ehe durch kein gerichtliches Urtheil als ungültig erklärt wurde und beide Gatten noch am Leben sind, daher diese Ehe heute noch dem Band nach rechtsgültig besteht, so mußte die von Anna H. mit Michael Josef K. am 22. Oktober 1874 geschlossene Ehe gemäß §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. für rechtsunwirksam und ungültig erklärt werden.

Ueber die von Dr. H. als Vertheidiger des zweiten Ehebandes ergriffene Appellation bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 27. Juni 1876, Z. 5016, das erstgerichtliche Erkenntniß aus folgenden Gründen:

Nach §. 4. allg. bürgerl. Gesetzb. bleiben österreichische Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, welche sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Michael Josef K. und Anna H., verehelichte H., beide unbestrittene österreichische Staatsbürger, erscheinen somit nach dem obenangeführten Paragraph bezüglich ihrer am 22. Oktober 1874 zu Dedenburg in Ungarn geschlossenen Ehe an die im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über des Eherecht gebunden, insoferne es sich um die persönliche Fähigkeit dieser beiden Personen, eine Ehe überhaupt zu schließen, handelt, und insoferne die zu Dedenburg in Ungarn geschlossene Ehe in dem Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Wirksamkeit sein soll.

Es ist nun durch die amtlich gepflogene Untersuchung festgestellt, daß Anna M., als damals dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehörig, am 27. Oktober 1863 in der Pfarre Schottenfeld nach christkatholischem Gebrauche mit dem gleichfalls der römisch-katholischen Kirche angehörigen Josef Franz H. getraut worden ist; daß Josef Franz H. sich derzeit noch am Leben befindet, und daß die von ihm mit Anna M. geschlossene Ehe mit Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 30. Dezember, J. 73716, einverständlich geschieden wurde. Das Band dieser Ehe besteht noch heute aufrecht, weil dasselbe nach §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. und Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R.-G.-Bl., zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, und weil diese Vorschrift auch dann gilt, wenn später Einer oder beide katholischen Ehegatten zur evangelischen Kirche übergetreten wären. Der am 19. September 1874 in gesetzlicher Form erfolgte Austritt der Anna H., gebornen M., aus der katholischen Kirche und ihre Aufnahme in die evangelische Kirche A. C. vermag daher nach den angeführten Gesetzesstellen an dem aufrechten Fortbestande des Bandes ihrer Ehe mit Josef Franz H. nichts zu ändern und mußte Anna H. mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb., wonach ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein kann, wenn sie sich wieder vermählen will, die erfolgte Trennung ihrer Ehe mit Josef Franz H., d. i. die gänzliche Auflösung dieses Ehebandes, rechtmäßig beweisen. An diese nach dem österreichischen Eherechte geltende Beschränkung der Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, war Anna M. verheiratete H., nach dem im Eingange angeführten §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. auch rücksichtlich einer außerhalb des Geltungsgebietes des genannten Gesetzes zu schließen beabsichtigten Ehe gebunden, weil alle dort bezeichneten Momente vorhanden sind, denn Anna M. verheiratete H., sowie der neue Gatte Michael Josef K. sind österreichische Staatsbürger, ihre beabsichtigte Ehe sollte im Geltungsgebiete des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wirksam sein und die Vorschrift dieses letzteren, vor einer Wiederverheiratung die gänzliche Auflösung des früheren Ehebandes zu beweisen, enthält doch sicherlich eine Beschränkung der persönlichen Fähigkeit der Brautleute, die neue Ehe einzugehen.

Unter diesen Erwägungen war das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen. Es erscheint diesfalls ganz unentscheidend, insoferne nach dem am Orte der Schließung der zweiten Ehe geltenden Gesetzen oder nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche die zweite Ehe zulässig sein mag, weil, wie bereits oben dargelegt wurde, in erster Richtung lediglich die Vorschriften des bürgerlichen österreichischen Gesetzes maßgebend sind, in letzterer aber, selbst wenn Anna H., geborne M., die Trennung der ersten Ehe in Gemäßheit des §. 115 allg. bürgerl. Gesetzb. anzusprechen berechtigt sein würde, sie nichtsdestoweniger vor Schließung einer zweiten Ehe die gänzliche Auflösung der ersten zufolge §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. bewiesen haben mußte.

Die unterrichterlichen Erkenntnisse wurden vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Urtheil vom 8. Mai 1877, J. 3376, über das Revisionsbegehren des Vertheidigers des zweiten Ehebandes aus den hier folgenden Gründen bestätigt:

Auch der k. k. oberste Gerichtshof muß auf Grundlage der vorliegenden Akten als erwiesen annehmen, daß die von Anna M. als Katholikin am 27. Oktober 1863 mit dem gleichfalls der römisch-katholischen Kirche angehörenden und noch lebenden Josef Franz H. nach christkatholischem Gebrauche eingegangene Ehe noch aufrecht besteht; und wenn erwogen wird, daß zwischen diesen beiden katholischen Ehegatten laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 30. Dezember 1870, J. 73716, nur eine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden; daß diese Scheidung durch den später am 19. September 1874 erfolgten Uebertritt der Anna H., gebornen M., zur evangelischen Kirche A. C. keineswegs schon die rechtliche Natur einer Trennung der Ehe im Sinne des §. 115 allg. bürgerl. Gesetzb. erlangt hat, und daß nach §. 119 allg. bürgerl. Gesetzb. auch den nichtkatholischen Religionsverwandten nur im Falle einer Trennung der Ehe die Wiederverheiratung gestattet ist: so zeigt sich, daß der Anna H., geb. M., selbst auch in ihrer Eigenschaft als Katholikin die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer zweiten Ehe bei Lebzeiten ihres ersten Gatten mangelte, und da sie vermöge der ihr zukommenden österreichischen Staatsbürgerschaft an dieser Einschränkung ihrer persönlichen Fähigkeit nach §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. allerdings auch bei einer Schließung der zweiten Ehe in Ungarn insoweit gebunden war, als die zweite Ehe hierzulande wirksam sein soll, so sind dadurch alle Einwendungen, welche der Vertheidiger des zweiten Ehebandes aus der Berufung auf das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl., und aus dem Umstande, daß die zweite Ehe in Ungarn geschlossen wurde, herzuleiten erachtet, als vollständig widerlegt zu betrachten.

## IV.

**Gesetz vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98,**

**betreffend die Abänderung der Anmerkung 2. e. zur Tarifpost 106 B. e. des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89).**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Anmerkung 2. e. zur Tarifpost 106 B. e. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonds ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonds zu entrichten.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 15. Februar 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Prétis m. p.

## V.

**Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht v. 18. Oktober 1877, R.-G.-Bl. Nr. 99,**  
**womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.**

In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. Oktober 1877, B. 16.875 bis 16.877, gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche“ hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayr m. p.

## VI.

**Festum Immaculae Conceptionis B. M. V.**

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel wird hiemit erklärt, daß das im letzten Diözesanblatte mitgetheilte Decretum Urbis et Orbis ddo. 24. Maji 1860 in unserer Diözese und in allen denjenigen, welche das Festum Immaculae Conceptionis ex Indultu Apostolico ritu duplici I. classis feiern, keine Anwendung findet.

## VII.

**Chronik der Diözese.**

Dem Herrn Franz Andrejak, Vikariatskooperator in Schwarzenberg ob Idria, wurde die Pfarre Mösel verliehen, worauf er am 28. v. M. kanonisch investirt wurde.

Herr Johann Kuralt, Neopresbyter wurde als Vikariatskooperator nach Schwarzenberg ob Idria beordert.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 10. Dezember 1877.